

ohne die im § 5 genannten Berufsbezeichnungen bzw. Zeugnisse erworben zu haben, sowie Offiziere mit langjähriger Tätigkeit, die große Erfahrungen und Fähigkeiten auf ihren Spezialgebieten besitzen und keine Offiziersschulen besuchten, können, wenn sie die Kenntnisse eines Absolventen der Offiziersschulen mit der im § 5 genannten Qualifikation nachweisen, diese ebenfalls erwerben.

(2) Die Entscheidung über die Erteilung der Zeugnisse bzw. Berufsbezeichnungen treffen die Kommandeure der Offiziersschulen auf der Grundlage der politischen und fachlichen Kenntnisse sowie praktischen Erfahrungen der Offiziere. Sie erhalten das Recht, Bewerber bei Notwendigkeit zu einer Überprüfung zu bestellen. Die Freistellung für Offiziere der Reserve und Offiziere außer Dienst hat auf der Grundlage des § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zu erfolgen.

§ 9

(1) Offiziere der Reserve und Offiziere außer Dienst stellen den Antrag zum Erwerb des entsprechenden Zeugnisses bei dem für sie zuständigen Wehrbezirkskommando.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) bestätigte Abschriften von vorhandenen Zeugnissen und Bescheinigungen über den Besuch von militärischen Schulen (einschließlich Qualifizierungslehrgänge);
 - b) eine Beurteilung über die berufliche Entwicklung und Qualifikation seit dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst und eine Befürwortung des Antrages, die durch die Arbeits- bzw. Dienststelle ausgestellt werden.
- (3) Die Anträge sind jährlich im Monat Dezember, jedoch bis spätestens 28. Dezember bei dem zuständigen Wehrbezirkskommando einzureichen.

(4) Nähere Auskünfte, die mit dieser Durchführungsbestimmung im Zusammenhang stehen, erteilen für Offiziere der Reserve und Offiziere außer Dienst die Wehrbezirks- und Wehrkreiskommandos.

III. Abschnitt

Der Erwerb von Abschluß- und Befähigungszeugnissen sowie Berechtigungsscheinen für die Seeschiffahrt bzw. Hochseefischerei durch Angehörige der Volksmarine der Nationalen Volksarmee

§ 10

(1) Die Qualifikation sowie die Dienstzeit der Matrosen, Maate und Offiziere der Volksmarine wird auf dem Gebiet der Seeschiffahrt und Hochseefischerei anerkannt.

(2) Für den Erwerb der Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine für die Seeschiffahrt bzw. Hochseefischerei sind die in der Anlage festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 11

(1) Den Angehörigen der Volksmarine wird auf dem Gebiet der Seeschiffahrt bzw. Hochseefischerei anerkannt:

- a) die Dienstzeit der Matrosen und Maate der seemannischen Laufbahn bei nachgewiesener 30monatiger praktischer Seefahrtszeit als teilweise Be-

rufsausbildung als Matrose. Zwecks Ablegung der Facharbeiterprüfung ist eine 6monatige Beschäftigung als Decksmann zur Aneignung der Kenntnisse im Umgang mit der Ladung und dem Ladeschirr erforderlich;

- b) die Dienstzeit der Matrosen und Maate der Nachrichtenlaufbahn als vollwertige Berufsausbildung;
- c) die Dienstzeit der Maate der verschiedenen Laufbahnen mit abgeschlossener Maatenausbildung als Voraussetzung zum Erwerb entsprechender Berechtigungsscheine für die Seeschiffahrt und Hochseefischerei;
- d) die Dienstzeit der Obermeister/Stabsobermeister als Voraussetzung zum Erwerb entsprechender Berechtigungsscheine für die Seeschiffahrt und Hochseefischerei;
- e) das Zeugnis der Abschlußprüfung an der Offiziersschule der Volksmarine für den Erwerb des Befähigungszeugnisses für die Seeschiffahrt und Hochseefischerei.

(2) Soweit die Voraussetzungen, die zum Erwerb von Befähigungszeugnissen bzw. Berechtigungsscheinen entsprechend der Anlage führen, während des aktiven Wehrdienstes erfüllt werden, sind darüber die entsprechenden Bescheinigungen spätestens beim Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst auszustellen.

§ 12

(1) Die Teilnahme an Zusatzsemestern oder -lehrgängen und der Erwerb von Befähigungszeugnissen bzw. Berechtigungsscheinen ist durch die Angehörigen der Volksmarine schriftlich zu beantragen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Anträge sind während des aktiven Wehrdienstes an das Kommando der Volksmarine zu richten.

(3) Angehörige der Reserve der Nationalen Volksarmee richten über das Kommando der Volksmarine die Anträge

- a) für den Erwerb von Befähigungszeugnissen bzw. Berechtigungsscheinen an das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik bzw. Ministerium für Post- und Fernmeldewesen;
- b) für die Teilnahme an Zusatzsemestern oder -lehrgängen an die Seefahrtsschule Wustrow.

§ 13

(1) Werden die Voraussetzungen für den Erwerb von Befähigungszeugnissen bzw. Befähigungsscheinen durch die Angehörigen der Volksmarine nicht voll erfüllt bzw. nachgewiesen, wird die Anerkennung der Qualifikation auf dem Gebiet der Seeschiffahrt bzw. Hochseefischerei individuell entschieden.

(2) Sonderregelungen können unter Anrechnung der bei der Volksmarine erworbenen Qualifikation sowie der nachgewiesenen praktischen Seefahrtszeit durch das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik bzw. Ministerium für Post- und Fernmeldewesen in Verbindung mit der zuständigen Fachschule getroffen werden.

(3) Die Erlangung höherer Befähigungszeugnisse bzw. Berechtigungsscheine ist auf der Grundlage der Schiffsbesetzungsordnung möglich.